



## FAQ-Update: Ihre Fragen und unsere Antworten zum Förderprogramm Klimaschutzverträge

Stand: 10.11.2023

Hier finden Sie die von interessierten Unternehmen gestellten Fragen und unsere Antworten zum Förderprogramm Klimaschutzverträge, die nach Abschluss des vorbereitenden Verfahrens eingegangen sind. Die Fragen, die während des vorbereitenden Verfahrens eingingen und letztmalig als FAQ-Update 3 am 2. August 2023 veröffentlicht wurden, werden aktuell überarbeitet und mit dem Förderaufruf im Handbuch zum 1. Gebotsverfahren veröffentlicht.

Die folgenden Informationen sind rechtlich unverbindlich, es gilt die Förderrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung.

Die Projektträgerschaft für die Klimaschutzverträge wurde vom Projektträger Jülich (PtJ) übernommen. Dieser wird sich in Zukunft um die Beantwortung Ihrer Fragen kümmern. Weitere Fragen bitten wir Sie ab dem 15. November 2023 an die folgende E-Mail-Adresse [fragen@klimaschutzvertraege.info](mailto:fragen@klimaschutzvertraege.info) zu richten.

- 1. Frage:** Im Handbuch zum vorbereitenden Verfahren für das Förderprogramm Klimaschutzverträge vom 06.06.2023 auf Seite 17 (Tabelle 1, Referenzsysteme für die Klimaschutzverträge) finden sich in der Spalte „Referenzemission“ die CO<sub>2</sub> Emissionen pro Tonne Produkt. Wir bitten um Angabe, ob dieser Wert hinsichtlich der Einbeziehung von biogenen Emissionen ein Brutto- oder Netto-Wert ist.

Ein Brutto-Wert würde die Emissionen aus Brennstoffen fossilen Ursprungs plus Emissionen aus Brennstoffen biogenen Ursprungs plus Emissionen aus Rohmaterial beinhalten. Ein Netto-Wert würde die vorgenannten Emissionen unter Abzug der biogenen Emissionen ausweisen.

**Antwort:** Die Emissionen des Referenzsystems orientieren sich an den jeweiligen Benchmarkwerten des EU-ETS. Die Emissionen beinhalten alle Scope 1 Emissionen innerhalb der definierten Systemgrenzen, d.h. die Prozessemissionen und Brennstoffemissionen. Emissionen biogenen Ursprungs sind i.d.R. nicht enthalten, da sie im EU ETS mit Emissionsfaktor Null bewertet werden (sofern sie entsprechende Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllen). Das heißt, es handelt sich um einen Nettowert.

**2. Frage:** Die Frage bezieht sich auf die Richtlinie zur Förderung von klimaneutralen Produktionsverfahren in der Industrie durch Klimaschutzverträge vom 06.06.2023 auf Seite 11 unter 4.12(b)(ii) FRL KSV.

- Zur Vereinfachung der Frage folgendes Beispiel: Einer Technologie wurde eine Referenzemission von 500 t CO<sub>2</sub> / Tag zugeordnet. Unter der Annahme, dass 75 t CO<sub>2</sub> pro Tag biogenen Ursprungs wären, würde das in diesem Beispiel 15% der Referenzemissionen entsprechen. Ist unser Verständnis korrekt, dass damit bereits eine Minderung der Referenzemission im Sinne der Richtlinie von 90% auf 75% erzielt worden wäre?
- Ist unsere Annahme richtig, dass bei Erzielung einer Reduzierung von 90% bezogen auf die Referenzemission z.B. durch Einsatz biogener Brennstoffe und durch CO<sub>2</sub>-Abscheidung eine zulässige Restemission von 10% also 50 t CO<sub>2</sub> / Tag verbleibt?

**Antwort:**

- Bei der Minderung geht es um die Emissionen des Vorhabens im Vergleich zu den Referenzemissionen. Ihr Verständnis ist nicht korrekt, da es sich bereits um den Nettowert handelt. Um eine Minderung ggü. der Referenzemissionen nach der FRL durch Brennstoffe biogenen Ursprungs zu erreichen, müsste der Anteil von Brennstoffen biogenen Ursprungs den Anteil biogener Brennstoffe im Referenzsystem übersteigen.
- Ja, bei einer 90%-THG-Reduktion sind die verbleibenden totalen THG-Emissionen von 50 t CO<sub>2</sub>/Tag zulässig.

Bitte beachten Sie, dass zum aktuellen Zeitpunkt die Voraussetzungen der FRL KSV für eine Förderung von Anlagen, in denen die Treibhausgasemissionsminderungen maßgeblich durch CCS oder CCU erzielt werden, noch nicht gegeben sind. Das bedauern wir sehr. Wegweisend wird einerseits die Umsetzung der jüngsten ETS-Reform sowie andererseits die Carbon Management Strategie sein, an der die Bundesregierung aktuell arbeitet und in der auch die Möglichkeit zur Förderung von CCU/S-Anlagen adressiert wird.

- 3. Frage:** Soweit wir verstanden haben, ist der alleinige Wechsel von grauem auf grünen Strom nicht förderfähig, da hier im Sinne der Richtlinie kein transformatives Konzept zugrunde liegt.

Im Konsortium mit einem Kraftwerksbetreiber, der Strom und Dampf aus seinem Kohle- oder Gaskraftwerk mit KWK für die Herstellung von ETS-Produkten liefert, würde die Umstellung auf eine Produktion von CO<sub>2</sub>-freiem Dampf (z.B. mittels grünen Stroms), einem transformativen Konzept entsprechen (das fossil betriebene Kraftwerk würde entsprechende Kapazitäten stilllegen). Strom für die Produktion der ETS-Produkte müsste dann ebenfalls „grün“ beschafft oder hergestellt werden. Unserem Verständnis nach sind dann die Herstellung von Dampf, sowie der Bezug von grünem Strom, Teil des transformativen Konzeptes und somit beide als förderfähig zu betrachten bzw. bei der Berechnung der CO<sub>2</sub>-Einsparung zu berücksichtigen. Ist das korrekt?

**Antwort:** Für die Bestimmung der Emissionen des Vorhabens und der Referenz werden, analog zum EU-ETS, die Scope 1 Emissionen berücksichtigt. Der alleinige Wechsel von grauem auf grünen Strom führt unter dem Förderprogramm Klimaschutzverträge somit zu keiner THG-Minderung. Zudem stellt der alleinige Energieträgerwechsel nach derzeitigem Stand kein förderfähiges transformatives Produktionsverfahren dar.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Antworten auf die Fragen 123 und 139 im Dokument FAQ Update 3.

- 4. Frage:** In einem ETS-Betrieb wird neben dem eigentlichen ETS-Produkt auch in einer Rückwärtsintegration eines von mehreren erforderlichen Vorprodukten hergestellt. Dieses Vorprodukt ist ein frei am Markt handelbares Produkt. D.h. das Produkt könnte auch ohne eigene Herstellung dieses Vorproduktes hergestellt werden.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Referenzanlage: Ist es zulässig, den Bilanzraum der Referenzanlage so definieren, dass das Transformationsprojekt nur den Teil der Herstellung des ETS-Produktes, und nicht auch des Vorproduktes, beinhaltet?

**Antwort:** Die Emissionsminderung muss ggü. dem gewählten Referenzsystem, welche von der Bewilligungsbehörde zur Auswahl vorgegeben, erreicht werden und nicht ggü. der tatsächlichen Anlage.

- 5. Frage:** Ist die Referenzemission als Halbstunden-, Tages- oder Jahresmittelwert zu berücksichtigen?

**Antwort:** Referenzemissionen sind als Jahresmittelwert anzusehen.

**6. Frage:** Beabsichtigt ist die Errichtung einer Elektrolyseanlage und einer Anlage zur Erzeugung eines Wasserstoffderivats. Der grüne Wasserstoff aus der Elektrolyse wird in der H<sub>2</sub>-Derivate-Anlage als Rohstoff eingesetzt. Das Wasserstoffderivat wird sodann als Einsatzstoff für die Herstellung chemischer Produkte genutzt (keine energetische Nutzung). Bei beiden Anlagen handelt es sich jeweils um ein transformatives Verfahren und beide werden vom gleichen Unternehmen (Antragsteller) errichtet und betrieben. Die Elektrolyseanlage soll allerdings so dimensioniert werden, dass sie zusätzliche Mengen produziert, die an Abnehmer außerhalb des KSV-Vorhabens verkauft werden.

Kann die Elektrolyseanlage in dieser Form Teil eines KSV sein, oder müsste sie ausschließlich die H<sub>2</sub>-Derivate-Anlage versorgen? Von den Kosten der Elektrolyse (CAPEX und OPEX) würde nur der Anteil im KSV-Antrag berücksichtigt, der dem Mengenanteil für die H<sub>2</sub>-Derivate-Anlage entspricht. D.h. die darüber hinaus produzierte Wasserstoffmenge würde nicht vom KSV gefördert werden.

**Antwort:** Wasserstoff ist kein förderfähiges Produkt und nur als Zwischenprodukt zugelassen. Ein Export des geförderten Wasserstoffs aus dem Vorhaben ist also nicht zulässig und würde dazu führen, dass die zwei Anlagen nicht als technologischer Verbund gewertet werden.

**7. Frage:** Falls die größer dimensionierte Elektrolyseanlage mit Verkauf einer Teilmenge an die angeschlossene H<sub>2</sub>-Derivate-Anlage nicht Teil eines KSV sein kann, wäre die angeschlossene H<sub>2</sub>-Derivate-Anlage allein per KSV förderfähig? Können in dem Fall die Wasserstoffkosten für die Berechnung der Mehrkosten einkalkuliert werden, obwohl er nicht von extern zugekauft wird? Da der Wasserstoff vom gleichen Unternehmen (Antragsteller) produziert wird, würden als Wasserstoffpreis nur die Herstellkosten (d.h. keine Gewinnmarge) herangezogen werden.

**Antwort:** Die Anlage zur Herstellung von H<sub>2</sub>-Derivaten wäre grundsätzlich förderfähig (Nummer 4.5 FRL KSV), sofern diese die Mindestanforderungen der FRL KSV erfüllt. Der im Antrag zu nennende Gebotspreis sollte die Mehrkosten gegenüber dem Referenzsystem abdecken (Nummer 7.1.(i) FRL KSV). Darunter können auch die Kosten für die Beschaffung von Wasserstoff fallen.

**8. Frage:** Für die Produktion eines Wasserstoff-Derivats wird neben Wasserstoff auch CO<sub>2</sub> benötigt. Dieses wird voraussichtlich aus industriellen Abgasen stammen, z.B. von bereits bestehenden oder im Bau befindlichen Carbon Capture Anlagen im In- oder Ausland. Eventuell noch zu errichtende eigene Carbon Capture Anlagen wären nicht Gegenstand des Vorhabens. Auch CO<sub>2</sub> biologischer Herkunft (z.B. aus Biogas) wäre denkbar. Gibt es für die Herkunft des CO<sub>2</sub> irgendwelche Bedingungen in der FRL KSV?

**Antwort:** Nein. Für Bezugsquellen von CO<sub>2</sub> sind keine Bedingungen durch die FRL vorgeschrieben. Das gebundene CO<sub>2</sub> wird nicht als Emissionsminderung unter dem Förderprogramm Klimaschutzverträge angerechnet. Sollte das Biogas energetisch genutzt werden, sind die Vorgaben nach Nummer 4.11 FRL KSV zu beachten.

**9. Frage:** Ist es zulässig, einen Gebotspreis abzugeben, der nur einen Teil der Mehrkosten abdeckt, um im Wettbewerb die Erfolgchance zu erhöhen (strategischer Gebotspreis)? Den verbleibenden Teil der Mehrkosten würde der Antragsteller selbst tragen.

**Antwort:** Ja, dies ist möglich.

**10. Frage:** Zu Nr. 9.11(b) der FRL KSV: Dies kommt wohl schon bei geringster Unterschreitung der im Gebotsverfahren angegebenen spezifischen Treibhausgasminde- rung zum Tragen. Eine Toleranz von z.B. 10 %, wie bei Nr. 9.10 gibt es hier nicht, richtig?

**Antwort:** In Nummer 9.11(b) FRL KSV ist keine Abweichungstoleranz vorgesehen. Zu- wendungen können aber weiter gewährt werden, sofern der Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde darlegen kann, dass aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere aufgrund von höherer Gewalt oder verspäter- ter Bereitstellung von Infrastrukturen, der Mindestwert nicht erreicht werden konnte.

**11. Frage:** Welche Teile eines Projekts zur Errichtung einer Power-to-Liquid (PtL) An- lage und der Produktion von langkettigen Kohlenwasserstoffen sind förderfähig? Kann in diesem Sinne eine Anlage die förderbaren Zwischenprodukte, die 40% der Produktionsmenge ausmachen, entsprechend diesem Anteil gefördert werden?

**Antwort:** Die Umstellung aller wesentlichen Produktionsschritte des Produkts oder der Produkte, die durch das Referenzsystem definiert sind, sind förderfähig, sofern die Förderung nicht nach Nummer 4.13 FRL KSV ausgeschlossen ist. Als Emissions- einsparung werden dabei die Differenz zwischen den Emissionen des Referenzsys- tems und des Vorhabens nach der Regelung des EU ETS bestimmt. Für PtL kommt nach derzeitigem Stand das Referenzsystem "Raffinerieprodukte" in Betracht. Zu beachten ist, dass nach Nummer 4.13(b) FRL KSV die Produktion von Sekundär- energieträgern oder Wasserstoff nicht förderfähig ist, außer als Zwischenprodukt für die Herstellung eines (anderen) Produkts innerhalb des geförderten Vorhabens. Wasserstoffderivate sind aber von Sekundärenergieträgern zu unterscheiden. So- fern Wasserstoffderivate hergestellt werden, ist die Regelung in Nummer 4.5 FRL KSV zu beachten.

**12. Frage:** Könnten Sie uns bitte zur folgenden Formulierung in Nr. 8.2 (d) Förderricht- linie Klimaschutzverträge eine Auskunft geben?

*„Für den Fall, dass für das Vorhaben grüner oder blauer Wasserstoff eingesetzt wer- den, stellt die Angabe des Antragstellers in dem Antrag in Bezug auf den eingesetzten Wasserstoff einen Mindestpfad dar.“*

Uns ist nicht klar, was mit „Mindestpfad“ gemeint ist.

**Antwort:** Der Mindestpfad stellt eine Untergrenze für die im Vorhaben jährlich einzusetzende Wasserstoffmenge dar. Wird der angegebene Mindestpfad zur Verwendung von Wasserstoff in einem Kalenderjahr um mehr als 10 % unterschritten, wird die Zuwendung in diesem Kalenderjahr nicht gewährt (Nummer 9.10(b) FRL KSV).

**13. Frage:** Können Sie uns bitte zu Ihrer Antwort zu Frage 5 FAQ-Update 3 vom 2.8.2023, S. 2 einen Hinweis geben?

„Die Produktion von Wasserstoff-Derivaten ist grundsätzlich förderfähig. Wenn die Wasserstoff-Derivate außerhalb der geförderten Anlage eingesetzt werden, ist auch dies förderfähig, soweit die Wasserstoff-Derivate nicht der energetischen Nutzung oder der Erzeugung von Stoffen zur energetischen Nutzung dienen. Für die darüberhinausgehenden Fälle (etwa wenn Wasserstoff-Derivate als letztes Glied der Wertschöpfungskette zur Kraftumwandlung außerhalb der Industrieanlage verbrannt werden) haben wir uns zumindest im Rahmen des ersten Förderaufrufs der Klimaschutzverträge für andere Dekarbonisierungsinstrumente (u.a. Quoten) entschieden. Wir evaluieren zugleich laufend den Bedarf der verschiedenen Branchenzweige und die Notwendigkeit einer Anpassung in zukünftigen Förderaufrufen.“

Welche Dekarbonisierungsinstrumente meinen Sie? In welchem Zusammenhang stehen hier „Quoten“?

**Antwort:** Der Einsatz von Wasserstoffderivaten zur energetischen Nutzung wird bspw. im Verkehrssektor durch die sog. THG-Quote angereizt. Die Entscheidung diese in den KSV nicht zu fördern, basiert darauf, dass dies teilweise bereits durch andere Instrumente angereizt wird und die KSV vor allem das Ziel der Transformation der Industrie verfolgen.

**14. Frage:** Kann der Antragsteller das Investment, zum Beispiel für einen Elektrodampfkessel, über einen externen Investor tätigen? Heißt, dass der Dampfkessel wohl auf unserem Gelände steht aber nicht direkt von uns betrieben wird sondern wir zahlen dem Investor pro abgenommen Tonne Dampf?

**Antwort:** Die Förderfähigkeit eines Vorhabens setzt voraus, dass diesem ein transformatives Produktionsverfahren zugrunde liegt, also ein Produktionsverfahren, das sich durch grundlegende technologische Änderungen konventioneller Produktionsverfahren auszeichnet. Der Wechsel des Bezugs von fossil erzeugtem Prozessdampf zu THG-emissionsfreiem Prozessdampf ist als reiner Energieträgerwechsel nicht als transformativ zu bewerten. Die CO<sub>2</sub> neutrale Erzeugung von Prozessdampf kann transformativ sein, wenn dieser als Zwischenprodukt hergestellt wird und für die Herstellung eines förderfähigen Endprodukts eingesetzt wird. Im konkreten Fall könnte dies bspw. durch die Bildung eines Konsortiums erfolgen.

**15. Frage:** Wir bekommen zurzeit über den CO<sub>2</sub> Handel frei CO<sub>2</sub> Zuteilungen, wird es diese freien Zuteilungen nach wie vor für unseren Standort geben, auch wenn wir theoretisch kein CO<sub>2</sub> mehr emittieren?

**Antwort:** Die KSV bauen auf der Emissionslogik des EU ETS auf. Aus den Regulierungen des EU ETS gehen auch die Regelungen zur freien Zuteilung von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten (EUA) hervor. Sofern die Zuteilung auf Basis eines Produktbenchmark erfolgt, werden Anlagen unabhängig von ihren realen THG-emissionen behandelt. Allerdings kann es in Einzelfällen vorkommen, dass klimaneutrale Produktionsanlagen nicht mehr unter die EU ETS Regulatorik fallen. Eine detaillierte Auskunft für einzelne Produkte können wir an dieser Stelle nicht geben.

**16. Frage:** Wenn wir unsere Produktionsanlage komplett auf „grünen“ Strom über einen Energieliefervertrag umstellen und unsere Anlage von Erdgas auf Strom umstellen, ist das ausreichend?

**Antwort:** Sofern alle Kriterien der FRL erfüllt sind, kann die vollständige Umstellung von Erdgas auf erneuerbaren Strom im Einzelfall förderfähig sein.

**17. Frage:** Im Rahmen des Herkunftsnachweisregistergesetzes (HkNRG) wird die Ausstellung und Entwertung von Herkunftsnachweisen unter anderem für Wasserstoff geregelt. Gemäß Gesetzesbegründung wäre die Einspeisung von „per HKN als erneuerbar zertifiziertem“ H<sub>2</sub> in das Erdgasnetz und die Übertragung der „erneuerbaren Eigenschaft per HKN“ auf eine Lieferung von Erdgas an einen Erdgas-Kunden zulässig.

Hieraus ergibt sich folgende Frage: Ist im Rahmen der KSV eine Dekarbonisierung durch den Bezug von Erdgas möglich, sofern für den Erdgaseinsatz Herkunftsnachweise entwertet werden, die für erneuerbaren Wasserstoff ausgestellt wurden?

**Antwort:** Eine Dekarbonisierung durch den Bezug von Erdgas unter dem gleichzeitigen Vorlegen von Wasserstoff-HKN ist, nach derzeitigem Stand, nicht förderfähig, da die Anforderungen an ein transformatives Produktionsverfahren nicht erfüllt sind. Ein Produktionsverfahren ist im Fall der Substitution fossiler Energieträger oder Rohstoffe durch klimafreundlich bereitgestellte Energieträger und Rohstoffe nur dann transformativ, sofern auch die Voraussetzungen, dass sich das Produktionsverfahren durch grundlegende technologische Änderungen konventioneller Produktionsverfahren auszeichnet und einen erheblichen Bedarf für Investitionen in neue, bislang nicht im Markt etablierte oder den Marktpreis setzende Technologien mit sich bringt, vorliegen.

**18. Frage:** Auf die Frage 116 im FAQ-Update 3 haben Sie geantwortet, dass der bilanzielle Ersatz nicht die Anforderungen eines transformativen Produktionsverfahren erfüllt.

Daraus ergibt sich die folgende Anschlussfrage: Angenommen ein Produktionsverfahren wird so umgebaut, dass statt Erdgas zukünftig Wasserstoff eingesetzt werden kann und es sind „relevante Investitionen“ notwendig, einerseits, um den Wasserstoffeinsatz zu ermöglichen, aber auch für anderweitige notwendige Maßnahmen. Im Normalfall wird auch ein physikalischer Wasserstoffeinsatz angestrebt, sodass aus unserer Sicht die in der Förderrichtlinie genannten Bedingungen an ein transformatives Produktionsverfahren erfüllt sind. Könnte dann in Zeiten, in denen physikalisch keine ausreichenden Mengen Wasserstoff zur Verfügung stehen, auch ein „bilanzieller H<sub>2</sub>-Einsatz“ erfolgen, sprich der Einsatz von Erdgas, der über die Entwertung von HKN „grün gestellt“ wird? Der Ausschluss über das Nicht-Vorliegen eines transformativen Produktionsverfahrens wäre im zuletzt genannten Fall gemäß unserer Interpretation dann nicht mehr gegeben.

**Antwort:** Je nach Einzelfall, insbesondere im Zusammenhang mit dem im zu fördernden Vorhaben vorgesehenen Produktionsverfahren, käme ggf. die Annahme eines transformativen Produktionsverfahrens in Betracht.

**19. Frage:** Laut Formblatt zum Vorverfahren dürfen die Angaben im Gebotsverfahren nicht erheblich abweichen von den Angaben im Vorverfahren.

Gleichzeitig gibt es in der Förderrichtlinie die Anforderung, dass „die angegebene geplante absolute Treibhausgasemissionsminderung für [ein] Jahr [nicht] um mehr als 10 % unterschritten“ werden darf und, dass der „Mindestpfad zur Verwendung von Wasserstoff [nicht] um mehr als 10 % unterschritten“ werden darf, ohne, dass es zur Aussetzung der KSV-Zahlungen kommt.

Gleichzeitig berücksichtigt das „erklärungstool-zur-foerderrichtlinie-klimaschutzvertraege“ bei der Dynamisierung auch Energiemengenabweichungen zwischen geplantem und tatsächlich erfolgtem Energieeinsatz.

Gibt es Maximalabweichungen (noch oben oder unten) vom geplanten Energieeinsatz, die zulässig sind bzw. für die die Dynamisierung noch erfolgt? In welchem Maße kann im Betrieb der Anlagen der Energieträgereinsatz flexibel angepasst werden (bspw. ein im Vergleich zur ursprünglichen Planung höherer/niedrigerer Einsatz von bspw. Strom statt Biomasse)?

**Antwort:** Die Regelungen hierzu sind derzeit noch in Abstimmung und werden in der für das erste Gebotsverfahren veröffentlichten Fassung der Förderrichtlinie getroffen.

**20. Frage:** In der Förderrichtlinie wird neben grünem H<sub>2</sub> (gemäß Delegated Act der RED II) noch der Einsatz von blauem Wasserstoff als zulässig definiert. Dabei werden die Anforderungen der Taxonomieverordnung kombiniert mit der zusätzlichen Anforderung, dass der Wasserstoff aus Erdgas gewonnen werden muss. Die Taxonomieverordnung enthält die Anforderung der Herkunft aus Erdgas jedoch nicht.

Gehen wir richtigerweise davon aus, dass durch diese Zusatzanforderung Wasserstoff, der zwar die THG-Minderung von 73,4 % erfüllt, aber nicht aus Erdgas gewonnen wird, explizit im Rahmen der KSV ausgeschlossen ist? Damit wären ja auch nicht alle Formen von Low Carbon Hydrogen, wie er in der Gasbinnenmarkt-richtlinie definiert ist, zugelassen (bspw. Wasserstoff über das Verfahren der Wasserelektrolyse unter Einsatz von Atomstrom oder unter Einsatz von EE-Strom, der zwar die Anforderungen an RFNBO der RED II nicht erfüllt, aber die Anforderung der THG-Minderung von 70 %)?

**Antwort:** Auf Basis der im vorbereiteten Verfahren veröffentlichten Fassung der Förderrichtlinie ist dieses Verständnis korrekt. Die überarbeitete Fassung der Förderrichtlinie wird voraussichtlich zusätzlich Regelungen zu weiteren Herstellungsmethoden von Wasserstoff treffen.

**21. Frage:** Eine Frage zur Registerkarte „0. Gebotsberechnung“ in den Zellen C9 bis C15, Verbrauchsparameter des Vorhabens.

Sollen die spezifischen Verbräuche des Projekts im Vergleich zum Referenzsystem diejenigen sein, die den dekarbonisierten Prozessen entsprechen? Das heißt, die H<sub>2</sub>- und Strombedarfe um 90% der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Vergleich zum Referenzsystem zu vermeiden?

**Antwort:** Ja.

**22. Frage:** Entstehen Gebühren, wenn ich meinen Antrag zurücknehme?

**Antwort:** Bei einer Antragsrücknahme werden keine Gebühren anfallen.

**23. Frage:** Derzeit erhalten wir kostenlose EU ETS Zertifikate für unsere Produktionsstätten in der EU. Bleiben diese erhalten, wenn wir uns entscheiden ein Angebot abzugeben, oder verlieren wir die Zertifikate? Wenn wir sie verlieren, gehen sie dann verloren, sobald unser Angebot angenommen wird, oder erst am Ende des Vertrags, wenn wir mehr als 90 % der versprochenen CO<sub>2</sub>-Reduzierung erreicht haben?

**Antwort:** Es werden weiterhin kostenlose Zulagen gewährt. Erhaltene kostenlose Zertifikate werden in den effektiven CO<sub>2</sub>-Preis eingerechnet (Nr. 7.1(b) FRL KSV).

**24. Frage:** Sind die Kosten für die ETS-Zertifikate in den Betrag eingerechnet, den wir als Teil des Projekts von der Regierung zurückerhalten könnten? Zum Beispiel die Kosten für Erdgas und die Auswirkungen des Kaufs von ETS-Zertifikaten im Vergleich zu den CAPEX- und OPEX-Kosten der transformativen Technologie?

**Antwort:** Ja, diese Kosten werden in die Förderung einberechnet. Die jährliche Zahlung wird auf der Grundlage des effektiven CO<sub>2</sub>-Preises berechnet, welcher, unter anderem, die Emissionseinsparungen, die Zuteilung der kostenlosen Zertifikate und den CO<sub>2</sub>-Preis berücksichtigt (Nr. 7.1(b) FRL KSV).

**25. Frage:** Sind Hilfsanträge im vorbereitenden Verfahren zulässig? Falls ja: Kann der Hauptantrag im Laufe des vorbereitenden Verfahrens zurückgenommen und nur der Hilfsantrag weiterverfolgt werden?

**Antwort:** Nach der für das erste vorbereitende Verfahren bekannt gemachten Fassung der Förderrichtlinie sind Hilfsanträge im vorbereitenden Verfahren nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen zulässig. Der Hauptantrag kann bis zur verfahrensabschließenden Entscheidung der Bewilligungsbehörde freiwillig zurückgenommen werden. Ob der Hilfsantrag bei einer Rücknahme des Hauptantrags greift, bestimmt sich danach, ob die im Antrag formulierte Bedingung für eine Entscheidung über den Hilfsantrag erfüllt ist. Sofern der Hilfsantrag (auch) für den Fall einer Rücknahme des Hauptantrags gestellt wurde, wird die Bewilligungsbehörde nach der Rücknahme des Hauptantrags über den Hilfsantrag entscheiden.

**26. Frage:** Unser Antrag im vorbereitenden Verfahren ist „modular aufgebaut“ und umfasst verschiedene, voneinander unabhängige Teilprojekte. Ist eine Teilrücknahme zulässig?

**Antwort:** Teilbare Anträge können nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen auch nach Ablauf der Ausschlussfrist für die Antragstellung reduziert werden, sofern die Bewilligungsbehörde noch keine verfahrensabschließende Entscheidung getroffen hat.

**27. Frage:** Wie sind die Konzepte von „Zwischenprodukte“ (§4.4) und „energetische Nutzung“ (§4.5) zu interpretieren, und zwar, wenn Wasserstoff in Raffinerien verwendet wird. Zur Präzisierung: Wasserstoff kann in Raffinerien im „Hydrocracking“ oder „Hydrotreating“ verwendet werden. Bei Hydrocracking wird Wasserstoff als Zwischenprodukt zur Herstellung von Benzin, Kerosin oder Diesel verwendet. Bei Hydrotreating wird Wasserstoff nur für die Entschwefelung von Mineralölprodukten benutzt. Ist der Einsatz von Wasserstoff in beiden Fällen als „energetische Nutzung“ zu betrachten? Oder könnte ein Wasserstoffprojekt in einer Raffinerie unter bestimmten Bedingungen für die KSV förderfähig sein?

**Antwort:** Die Produktion von Sekundärenergieträgern ist nicht förderfähig, soweit diese nicht unmittelbar für die Produktion eines förderfähigen Produkts im Rahmen des geförderten Vorhabens verwendet werden (Nummer 4.13(b) FRL KSV). Auf die Auslegung von Nummer 4.4 und Nummer 4.5 FRL KSV kommt es für den geschilderten Fall daher nicht an.

**28. Frage:** Welche wettbewerbsrechtlichen Regelungen haben wir in Bezug auf ein Konsortium zu beachten?

**Antwort:** Es ist geplant in der FRL KSV zu regeln, dass für den Fall, dass der Antragsteller, oder ein mit ihm im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen, mit anderen Wettbewerbern im Zusammenhang mit der Beantragung von Zuwendungen nach der Förderrichtlinie Vereinbarungen trifft oder Verhaltensweisen aufeinander abstimmt, die nach einer rechtskräftigen kartellbehördlichen Entscheidung nach § 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder Artikel 101 AEUV eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, vom laufenden oder künftigen Gebotsverfahren ausgeschlossen werden kann. Dies gilt auch für Antragsteller, die sich zu einem Konsortium zusammengeschlossen haben. Die Bildung von Konsortien unterliegt außerdem den allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Regeln.

**29. Frage:** Inwiefern können Herkunftsnachweise für grünen H<sub>2</sub> im Rahmen von Klimaschutzverträgen als Nachweise anerkannt werden?

**Antwort:** Es ist geplant, dass der Einsatz von grünem Wasserstoff nur auf Grundlage von Zertifikaten möglich ist.

**30. Frage:** Förderfähig sind laut FRL nur „transformative Produktionsverfahren“, d.h. Produktionsverfahren, die sich durch „grundlegende technologische Änderungen konventioneller Produktionsverfahren“ auszeichnen.

Gilt vor diesem Hintergrund die Substitution einer konventionellen KWK-Anlage (welche unter das EU-ETS fällt) durch eine PtH-Anlage für die Erzeugung von Prozesswärme als ein solches „transformatives Produktionsverfahren“ und damit als förderfähig, sofern dargelegt wird, dass die Wärmeerzeugung mittels Power-to-Heat aktuell (noch) nicht die den Markt dominierende oder den Marktpreis setzende Technologie ist (auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass für das Produkt, für dessen Herstellung die Prozesswärme verwendet wird, kein Produkt-Benchmark im Sinne des EU-ETS vorliegt)?

**Antwort:** Die KSV fördern die Herstellung von Industrieprodukten und das grundsätzlich branchenübergreifend, nicht aber die Herstellung von Prozesswärme oder Strom als Endprodukt.

Förderfähig wäre jedoch die Dekarbonisierung der (Prozess-)Wärmeerzeugung und – sofern vorhanden – der Prozessemissionen, welche für die industrielle Produktion genutzt werden, sofern die weiteren Anforderungen der FRL erfüllt sind (z.B. Mindestemissionsminderung, Mindestgröße nach 4.14(a) FRL KSV).

Es ist daher grundsätzlich denkbar, dass die Substitution einer konventionellen KWK-Anlage (die unter das EU-ETS fällt) durch eine PtH-Anlage für die Erzeugung von Prozesswärme als transformativ eingestuft wird. Das Kriterium des sog. „transformativen Produktionsverfahrens“ wird im Förderaufruf erläutert.

Wird weiterhin eine KWK-Anlage betrieben, von welcher nur die Wärme genutzt wird, muss eine Aufspaltung der Emissionen sowie des Brennstoffbedarfs nach den Regeln des EU-ETS vorgenommen werden, da nur die Wärme förderfähig ist, die zur Herstellung des industriellen Produkts dient.

Dies ist eine erste vorläufige Einschätzung, die unter dem Vorbehalt der Prüfung des konkreten Projektvorhabens im Gebotsverfahren unter Berücksichtigung der dann geltenden Fassung der Förderrichtlinie steht.

**31. Frage:** Die antragsberechtigten Branchen werden in der KSV-Förderrichtlinie des BMWK definiert. Die Herstellung unseres Industrieprodukts ist jedoch nicht explizit als geförderte industrielle Tätigkeit aufgenommen, obwohl für sie nachweislich ein Carbon Leakage-Risiko laut des Delegierten Beschlusses (EU) 2019/708 der Kommission vom 15.02.2019 (auch) für die 4. Handelsperiode existiert. Damit eröffnen sich für unsere Branche Fördermöglichkeiten möglicherweise mittels des Umwegs über die Tätigkeit der Brennstoffverbrennung in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW. (Im Vergleich zu den explizit in Anhang I der EHRL genannten Branchen wären die Möglichkeiten für förderfähige Projekte insofern stark eingeschränkt.)

Andererseits dient die „Verbrennung von Brennstoffen“ nicht unmittelbar der Herstellung von Produkten (vgl. Ziff. 4.13 lit. (g) FRL: „Nicht förderfähig sind [...] (g) Vorhaben, die nicht unmittelbar der Herstellung industrieller Produkte dienen; [...]“), derartige Vorhaben sollten daher nicht förderfähig sein.

Wie ist dies zu verstehen? Ist unter den genannten Bedingungen die Herstellung unseres Industrieprodukts im Rahmen der FRL antragsberechtigt?

**Antwort:** Die Herstellung eines Industrieprodukts ist nur förderfähig, wenn mit dieser eine Tätigkeit einhergeht, deren Produkte eine äquivalente oder bessere Funktionalität im Vergleich zu Produkten der entsprechenden Referenzsysteme erbringen, welche von Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 erfasst werden (siehe Nummer 4.3 FRL KSV). Die Herstellung Ihres Produkts ist in dem vorgenannten Anhang I nicht genannt, so dass eine Förderfähigkeit nur dann in Betracht kommt, wenn diese in Form einer Tätigkeit erbracht werden kann, die unter dem vorgenannten Anhang I fällt. Die Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW (ausgenommen Anlagen für die Verbrennung von gefährlichen oder Siedlungsabfällen) ist laut des vorgenannten Anhangs I erfasst. Wie Sie richtig erwähnen, sind jedoch nur solche Vorhaben förderfähig, die der unmittelbaren Herstellung eines industriellen Produkts dienen. Die alleinige Verbrennung von Brennstoffen ist nicht förderfähig.

**32. Frage:** Sollte die Umstellung auf Power-to-Heat als „transformatives Produktionsverfahren“ im Rahmen der CCfD-FRL anerkannt werden (vgl. vorherige Frage): Wird bei der Umrüstung von KWK-Anlagen auf PtH kostenseitig nur das Delta kompensiert für den Strombezugsanteil, der die ehem. fossile Wärmeproduktion substituiert oder auch für den Strombezugsanteil, der die ehem. fossile Stromproduktion (via KWK) ersetzt?

**Antwort:** Es obliegt den Antragstellern, den Gebotspreis zu kalkulieren. Eine Nachprüfung seitens der Bewilligungsbehörde erfolgt – soweit dies zuwendungsrechtlich möglich ist – nicht.

**33. Frage:** Aus den FAQs vom 02.08.2023 lese ich heraus, dass die zu leistenden Rück- bzw. Überschusszahlungen nicht gedeckelt sind. Könnte der Fall eintreten, dass ein Zuwendungsempfänger mehr zurückzahlen müsste, als er erhalten hat?

**Antwort:** Dieser Fall kann eintreten. Faktisch wird dies jedoch nur dann vorkommen, wenn Unternehmen durch ihre grünen Produkte auch mehr Geld am Markt erwirtschaften. Außerdem wird nach der FRL KSV voraussichtlich die Möglichkeit bestehen, unter bestimmten Voraussetzungen die Aussetzung der beiderseitigen Zahlungspflichten zu beantragen.

**34. Frage:** Können sich Energieerzeuger (Unternehmen) auch an dem Verfahren beteiligen?

**Antwort:** Die KSV sind als Förderinstrument für die Industrie konzipiert. Vorhaben, die nicht unmittelbar der Herstellung industrieller Produkte dienen, sind nicht förderfähig (Nummer 4.13(g) FRL KSV).

**35. Frage:** Ist die Finanzierung einer Wärmepumpe und PV-Anlage als Gesamtkonzept im Sinne der Klimaschutzverträge förderfähig?

**Antwort:** Wärmepumpen an sich können durch die KSV nicht gefördert werden, sondern nur die Dekarbonisierung (also z.B. Elektrifizierung) von industriellen Produktionsprozessen (vgl. Nummer 4.13(g) FRL KSV).

**36. Frage:** Was passiert, wenn ich meinen Antrag im ersten vorbereitenden Verfahren unvollständig gestellt habe. Kann ich Dokumente nachliefern?

**Antwort:** Gemäß Nummer 8.6(b) der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge und der Bekanntmachung der Durchführung des vorbereitenden Verfahrens einschließlich der Verfahrensregelungen gemäß der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge vom 8.5.2023 (BAnz AT 6.6.2023 B1, "Bekanntmachung vom 8.5.2023") sind Antragsteller, die die im ersten vorbereitenden Verfahren angeforderten Informationen nicht vollständig oder nicht fristgerecht übermittelt haben, von der Teilnahme am nachfolgenden ersten Gebotsverfahren ausgeschlossen. Eine Nachreichung von Unterlagen nach Ablauf der materiellen Ausschlussfrist ist nicht zulässig.

**37. Frage:** Bin ich als Antragssteller für das zweite Gebotsverfahren präkludiert, wenn ich an dem ersten Gebotsverfahren teilgenommen / nicht erfolgreich teilgenommen habe?

**Antwort:** Eine erneute Teilnahme an einer späteren Förderrunde ist grundsätzlich möglich. Es sollte jedoch beachtet werden, dass sich ggf. für das zweite Gebotsverfahren andere Anforderungen, z.B. aus der Förderrichtlinie und/oder dem Förderaufruf zum zweiten Gebotsverfahren, ergeben können, die in dem Antrag zum zweiten Gebotsverfahren zu berücksichtigen sind.

Ebenso sollte beachtet werden, dass geplant ist eine Bestimmung in der FRL KSV aufzunehmen, wonach ein Antragsteller von einem laufenden Gebotsverfahren und zukünftigen Gebotsverfahren ausgeschlossen werden kann, wenn er oder ein mit ihm im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen, mit anderen Bietern im Zusammenhang mit der Beantragung von Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die nach einer rechtskräftigen kartellbehördlichen Entscheidung nach § 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder Artikel 101 AEUV eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.